



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**  
1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 112 021/4-I/7/84

Wien, am 29. Mai 1984

Bei Beantwortung bitte angeben

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (40. Novelle zum ASVG);  
Begutachtung

*Dr. Hampel*

An das

Präsidium des Nationalrates

Betrifft	GESETZENTWURF
ZI.	27 -GE/19/84
Datum:	4. JUNI 1984
Verteilt	1984-06-04 <i>Dr. Hampel</i>

1010 Wien

Das Bundesministerium für Inneres beeckt sich, anbei 25 Abzüge seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung mit Rundschreiben vom 25. April 1984, Zahl 20 040/2-1a/1984, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (40. Novelle zum ASVG), mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln.

25 Beilagen

**Für die Richtlinien  
der Ausfertigung**

*Dr. Hampel*

Für den Bundesminister

Dr. Hampel



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**  
**1014 Wien, Postfach 100**

Zahl: 112 021/4-I/7/84

Wien, am 29. Mai 1984

Bei Beantwortung bitte angeben

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (40. Novelle zum ASVG);

Begutachtung

An das

Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

1010 Wien

zu do. Zahl 20 040/2-1a/1984 vom 25.4.1984

Das Bundesministerium für Inneres beeindruckt sich zu obzitierter do. Note mitzuteilen, daß von seinem Standpunkt gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (40. Novelle zum ASVG), keine Bedenken bestehen.

Darüberhinaus erlaubt sich das Bundesministerium für Inneres zu bemerken, daß in den "Erläuterungen" zu Artikel II Ziffer 4 (§ 231, Seite 20) insoweit ein Textfehler unterlaufen sein dürfte, als daraus nicht hervorgeht, daß die Resttage zu einem Gesamtausmaß von 30 Tagen zusammengezählt werden sollen. Nach ho. Ansicht sollte die in Rede stehende Textstelle daher lauten: "... und zwar dann, wenn in einem Kalendermonat durch Zusammenzählen von Resttagen Versicherungszeiten im Ausmaß von 30 Tagen zustandekommen."

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

**Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung**

Für den Bundesminister  
Dr. Hampel